



Freiversuch für Prüfungen des Sommersemesters 2020

(Überarbeitete Fassung v. 15.7.2020)

Die aktuellen Studienbedingungen führen für Sie zu teils hohen Belastungen. Um dennoch Ihr Weiterkommen im Studium zu fördern, führen wir den **Freiversuch** ein. Das bedeutet, dass eine Prüfung, die **nicht bestanden** wurde, **nicht auf die Zahl der Prüfungsversuche angerechnet wird**. Sie können sie also wiederholen, als wenn sie nicht stattgefunden hätte.

Dies soll dazu beitragen, dass Sie Prüfungsversuche auch dann unternehmen, wenn sie z. B. in einem unbekanntem Format stattfinden, in dem Sie sich noch nicht so sicher fühlen, oder wenn Sie aufgrund der ungewöhnlichen Lernsituationen vielleicht weniger Zeit für die Vorbereitung hatten.

Der Freiversuch gilt für

- Modulprüfungen, die laut Studienplan zum Sommersemester 2020 gehören, das schließt die Prüfungen mit ein, die in der zweiten Prüfungsphase (September 2020) durchgeführt werden,
- Prüfungen, die gemäß Studienplan im Sommersemester 2020 hätten stattfinden sollen, aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden bzw. werden,
- Prüfungen, die im März nicht mehr durchgeführt werden konnten und zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Weitere Regelungen:

- **Pro Modulprüfung/Modulteilprüfung** kann **ein Freiversuch** in Anspruch genommen werden. Sie können also durchaus mehrere Freiversuche nutzen, jedoch pro Prüfung nur einen.
- Diese Regelung gilt **bis 31.12.2020**.
- Der Freiversuch gilt **nur für nicht bestandene Prüfungen**, nicht jedoch zur Notenverbesserung.
- **Abschlussarbeit und das Kolloquium** sind von der Freiversuch-Regelung **ausgeschlossen**, hierbei gibt es keinen Freiversuch!

Diese und weitere Regelungen zur Absicherung der Prüfungen während der Corona-Pandemie können Sie in der „Durchführungsverordnung zu Teil 2 (§§ 6 ff) der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend das Studium an der FH Münster (DVO Studium)“ ausführlich nachlesen, Sie finden sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster.